

24.03.04

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zur Änderung der EU-Vogelschutzrichtlinie

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Schreiben vom 19. März 2004 zu der o.g. EntschlieÙung des Bundesrates *) beiliegende Stellungnahme übermittelt.

*) siehe Drucksache 834/03 (Beschluss)

Stellungnahme der Bundesregierung
zu der
Entschießung des Bundesrates zur Änderung der EU-Vogelschutzrichtlinie

In der Entschießung des Bundesrates vom 19.12.2003 zur Änderung der EG-Vogelschutzrichtlinie bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich bei der Europäischen Kommission für eine Änderung der Vogelschutzrichtlinie in folgenden Punkten einzusetzen:

1. Klarstellung, dass auch für Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie vertragliche Vereinbarungen und andere alternative Instrumente anstelle förmlicher Schutzgebietsausweisungen zur Unterschützstellung vorgesehen werden können.
2. Ersatz des bisherigen "dynamischen" Auswahlverfahrens durch ein System, nach dem das Auswahlverfahren zu einem bestimmten Zeitpunkt endgültig als abgeschlossen gilt.
3. Ergänzung der Vogelschutzrichtlinie um eine Regelung entsprechend Art. 4 Abs. 1 S. 2 der FFH-Richtlinie (Sonderregelung für Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen).

Hierzu nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Zu 1.

Die Bundesregierung kann die fachlichen Überlegungen nachvollziehen, die dem Antrag des Bundesrates zugrunde liegen. Sie sieht aber zumindest derzeit keine Möglichkeit, entsprechend der Entschießung des Bundesrates in Verhandlungen einzutreten. Dies stünde im Widerspruch zur Position der Bundesregierung im laufenden, „horizontalen“ Vertragsverletzungsverfahren wegen mangelnder Umsetzung des Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie (2001/5117). In diesem Verfahren hat die Bundesregierung – in Abstimmung mit den Ländern - die Auffassung vertreten, dass nach dem Wortlaut der Vogelschutzrichtlinie eine Unterschützstellung durch alternative Instrumente bereits derzeit möglich ist. Dem entspricht auch die geltende

Rechtslage in § 33 Abs. 2 und 4 BNatSchG, nach denen auch Vogelschutzgebiete einem vertraglichen Schutz unterstellt werden können, soweit dieser im konkreten Fall *gleichwertig* zu einem ordnungsrechtlich begründeten Gebietsschutz ist.

Zu 2.

Die Europäische Kommission ist nach wie vor der Meinung, dass die deutschen Gebietsvorschläge die Vogelschutzrichtlinie nicht korrekt umsetzen. Dies lässt sich nicht als „dynamisches“ Verfahren bezeichnen, denn die Vogelschutzrichtlinie ist vor 25 Jahren in Kraft getreten. Den Ländern sind die aus der Sicht der Kommission bestehenden Defizite bei der Meldung von Vogelschutzgebieten bekannt (Vertragsverletzungsverfahren 2001/5117, ergänzendes Aufforderungsschreiben vom 3. April 2003). Eventuelle Unsicherheiten im Hinblick auf wirtschaftliche Entwicklungen und Planungen können dadurch ausgeräumt werden, dass diese Defizite durch entsprechende Nachmeldungen behoben werden. Die Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung der Vogelschutzrichtlinie wäre vor dem Hintergrund des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens kontraproduktiv.

Außerdem hat die Kommission, u.a. beim proaktiven Seminar mit den Ländern am 23. Mai 2003, erkennen lassen, dass sie zu einem bilateralen Gespräch bezüglich einer ausreichenden Vogelschutzgebietsmeldung Deutschlands bereit ist. Die Bundesregierung ist bereit, die Länder hierbei zu unterstützen. Das BMU hat die Länder bei der 86. LANA-Sitzung in Weimar aufgefordert, im Vorfeld einen Zeitplan für die weitere Meldung von Vogelschutzgebieten aufzustellen. Weiterhin hat die LANA den ständigen Ausschuss „NATURA 2000“ beauftragt, nach Austausch der wissenschaftlichen Konzepte zum Vogelschutz eine Konsistenzprüfung der Meldungen der Länder zur Vogelschutzrichtlinie in Vorbereitung des bilateralen Gesprächs durchzuführen. Es zeichnet sich also bereits ein Verfahren ab, bei dem ein Konsens über die abschließende Meldung von Vogelschutzgebieten erzielt werden kann. Es obliegt den Ländern, den weiteren Fortgang dieses Verfahrens zu beeinflussen. Eine etwaige Anregung Deutschlands gegenüber der Kommission zur Änderung der europäischen Rechtsgrundlage erscheint jedoch nicht als opportun.

Ein Konzertierungsverfahren entsprechend Art. 5 der FFH-Richtlinie ist in der Vogelschutzrichtlinie nicht vorgesehen.

Zu 3.

Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die für die Erhaltung der Arten des Anhangs I zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären. Für die nicht in Anhang I aufgeführten regelmäßig auftretenden Zugvogelarten sind nach Art. 4 Abs. 2 entsprechende Maßnahmen hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten zu treffen. Mit dieser Regelung wird dem in der Entschließung des Bundesrats ausgedrückten Anliegen bereits durch die Richtlinie selbst Rechnung getragen. Im übrigen weist die Kommission im laufenden Vertragsverletzungsverfahren darauf hin, dass beim Auftreten besonderer Schwierigkeiten im Falle von Arten mit großen Raumansprüchen es unter Umständen notwendig sein kann, neben der Berücksichtigung von Dichtezentren die Ausweisung des Vogelschutzgebietes auf Nistplätze und Kernlebensräume zu beschränken (Ergänzendes Aufforderungsschreiben vom 03.04.2003, S. 10). Ein Anpassungsbedarf ist daher nicht zu erkennen.